

BASLER EIGENKAPITALVEREINBARUNG:

**BEHANDLUNG DES POTENTIELLEN ENGAGEMENTS
AUS NICHT BILANZWIRKSAMEN POSITIONEN**

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

Basel

April 1995

b) Erweiterte Matrix

In einer Reihe von Antworten wurde angeregt, die vorgeschlagene Behandlung von Aktienkontrakten, deren Wert nach einer Zahlung automatisch auf null zurückgestellt wird, auf alle Kontrakte in der Matrix auszudehnen. Der Ausschuss hat dies geprüft und beschlossen, dass bei allen Kontrakten, die von der erweiterten Matrix erfasst werden, die Zeit bis zur nächsten Neufestsetzung als Restlaufzeit gelten kann, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: 1) Der Kontrakt muss so strukturiert sein, dass offene Engagements nach festgesetzten Zahltagen glattgestellt werden, und 2) an diesen festgesetzten Tagen müssen die Bedingungen des Kontrakts so angepasst werden, dass der Marktwert des Kontrakts gleich null ist. Bei Zinskontrakten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr, die die obigen Kriterien erfüllen, gilt für den Zuschlagfaktor jedoch eine Untergrenze von 0,5 %, denn obwohl die potentiellen Kursschwankungen langfristiger Instrumente durch die genannten Kontraktmerkmale auf die Zeit bis zur nächsten Neufestsetzung des Wertes begrenzt werden, bleibt der Kontrakt eine langfristige Verpflichtung und birgt damit ein grösseres Risiko als ein kürzerfristiger Kontrakt. Durch die Bestimmung einer Untergrenze wird dafür gesorgt, dass die Eigenkapitalanforderung für einen solchen Kontrakt niemals gleich null ist.

In etlichen Stellungnahmen wurden die Annahmen über die Kontraktstruktur und die Volatilität in Frage gestellt, anhand deren im Vorschlag vom Juli 1994 die Zuschlagfaktoren für "andere Rohstoffe" berechnet worden waren. Nach weiteren Untersuchungen hält es der Ausschuss nunmehr für sinnvoll, die Zuschlagfaktoren für Restlaufzeiten von unter einem Jahr von 12 % auf 10 % zu senken.

Der Ausschuss hat die Restlaufzeiten in der erweiterten Matrix dahingehend geändert, dass sie den letzten Tag des Jahres einschliessen. Die Restlaufzeiten werden wie folgt definiert: 1 Jahr und darunter; über 1 Jahr bis 5 Jahre; über 5 Jahre.

April 1995

Änderung der Eigenkapitalvereinbarung im Wortlaut

Der folgende Wortlaut soll den auf Seite 2 beginnenden Abschnitt von Anlage 3 der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 ersetzen. Damit werden Nettingeffekte bei der Berechnung der Zuschlagfaktoren anerkannt, die Matrix der Zuschlagfaktoren wird erweitert, und auch der Wortlaut der Änderung vom Juli 1994 über die Anerkennung des bilateralen Netting bei der Berechnung des aktuellen Risikoengagements wird eingefügt. Die Fussnoten entsprechen der Numerierung, wie sie in der geänderten Fassung der Eigenkapitalvereinbarung von 1988 erscheinen würde.

Forward-Kontrakte, Swaps, erworbene Optionen und ähnliche Derivate

Die Behandlung von Forward-Kontrakten, Swaps, erworbenen Optionen und ähnlichen Derivaten bedarf einer Sonderregelung, weil die Banken nicht in voller Höhe des Nominalwerts ihrer Kontrakte einem Kreditrisiko ausgesetzt sind, sondern nur im Umfang der bei Ausfall der Gegenpartei entstehenden Kosten der Beschaffung von Ersatzmitteln (bei Kontrakten, die einen positiven Wert aufweisen). Die Kreditäquivalente hängen u.a. von der Fristigkeit der Kontrakte und von der Volatilität dieser Art von Instrumenten zugrundeliegenden Wechselkurse, Preise oder Zinssätze ab. Börsengehandelte Instrumente können unberücksichtigt bleiben, wenn für sie Einschusskonten geführt und täglich angepasst werden. Für ausserbörslich erworbene Optionen gelten dieselben Umwandlungsfaktoren wie für andere Instrumente.

Trotz der grossen Vielfalt von Instrumenten am Markt ist die theoretische Grundlage zur Bewertung des Kreditrisikos bei allen die gleiche. Sie besteht aus einer Analyse des Verhaltens von jeweils zwei übereinstimmenden Swaps bei unterschiedlichen Annahmen bezüglich der Volatilität. Zu den Zinskontrakten zählen Zinsswaps in einer einzigen Währung, Basisswaps, Forward Rate Agreements (FRA), Zinsfutures, erworbene Zinsoptionen und ähnliche Instrumente. Devisenkontrakte umfassen Zins-/Währungsswaps, Forward-Devisenkontrakte, Währungsfutures, erworbene Währungsoptionen und ähnliche Instrumente. Devisenkontrakte mit einer ursprünglichen Laufzeit von nicht mehr als 14 Kalendertagen können unberücksichtigt bleiben. Für Goldkontrakte wird das Kreditrisiko auf die gleiche Weise berechnet wie für Devisenkontrakte; allerdings werden auch Kontrakte mit einer ursprünglichen Laufzeit von 14 Kalendertagen und darunter eingeschlossen. Kontrakte auf Edelmetalle (ausser Gold) werden separat behandelt; zu ihnen gehören Forward-Kontrakte, Swaps, erworbene Optionen und ähnliche Derivate auf der Basis von Edelmetallen (z.B. Silber, Platin, Palladium). Sonstige Rohstoffinstrumente werden ebenfalls separat erfasst; zu ihnen zählen Forward-Kontrakte, Swaps, erworbene Optionen und ähnliche Derivate auf Energiekontrakte, Agrarkontrakte, Grundmetalle (z.B. Aluminium, Kupfer, Zink) und andere Rohstoffkontrakte (ohne Edelmetall-

kontrakte). Zu den Aktienkontrakten zählen Forward-Kontrakte, Swaps, erworbene Optionen und ähnliche Derivate auf der Basis von Aktien oder Aktienindizes.

Marktbewertungsmethode ("current exposure method")

Die Aufsichtsbehörden der Länder der Zehnergruppe sind der Ansicht, dass das Kreditrisiko dieser Positionen am besten dadurch ermittelt werden kann, dass die Banken die aktuellen Wiederbeschaffungskosten anhand des Marktwerts des Kontrakts berechnen, womit das aktuelle Risikoengagement ohne Schätzung erfasst werden kann, und dann einen Faktor hinzurechnen (den sogenannten Zuschlagfaktor oder "add-on"), um dem potentiellen künftigen Risikoengagement während der Restlaufzeit des Kontrakts Rechnung zu tragen. Es wurde vereinbart, dass eine Bank zur Errechnung des Kreditäquivalents dieser Instrumente nach der Marktbewertungsmethode die folgenden Elemente addieren soll:

- die gesamten (durch "marking to market" ermittelten) Wiederbeschaffungskosten all ihrer Kontrakte mit positivem Wert und
- einen Betrag für das potentielle zukünftige Kreditrisiko, errechnet auf der Grundlage der Nominalbeträge ihres gesamten Kontraktbestands, der wie folgt nach Restlaufzeiten untergliedert ist:

Restlaufzeit	Zinskontrakte	Kontrakte auf Devisen und Gold	Aktienkontrakte	Kontrakte auf Edelmetalle (ohne Gold)	Andere Rohstoffkontrakte
1 Jahr und darunter	0,0 %	1,0 %	6,0 %	7,0 %	10,0 %
über 1 Jahr bis 5 Jahre	0,5 %	5,0 %	8,0 %	7,0 %	12,0 %
über 5 Jahre	1,5 %	7,5 %	10,0 %	8,0 %	15,0 %

Anmerkungen:

1. Bei Kontrakten, bei denen mehrfach Kapitalbeträge ausgetauscht werden, sind die Faktoren mit der Anzahl der im Rahmen des Kontrakts noch zu leistenden Zahlungen zu multiplizieren.
2. Bei Kontrakten, die so strukturiert sind, dass offene Engagements nach festgesetzten Zahltagen glattgestellt werden, und deren Bedingungen jeweils so angepasst werden, dass der Marktwert des Kontrakts an diesen Tagen gleich null ist, gilt als Restlaufzeit die Zeit bis zum nächsten Neufestsetzungstermin. Bei Zinskontrakten mit einer Restlaufzeit von

über einem Jahr, die die obigen Kriterien erfüllen, besteht für den Zuschlagfaktor eine Untergrenze von 0,5 %.

3. Forward-Kontrakte, Swaps, erworbene Optionen und ähnliche Derivate, die in keiner der Spalten dieser Matrix erfasst werden, sind wie "andere Rohstoffkontrakte" zu behandeln.
4. Für Floating/Floating-Zinsswaps in einer einzigen Währung wird kein potentielles künftiges Risikoengagement berechnet; das Kreditengagement aus diesen Kontrakten wird allein anhand des jeweiligen Marktwerts ermittelt.

Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass die Zuschläge nicht anhand der scheinbaren, sondern anhand der tatsächlichen Nominalbeträge berechnet werden. Falls der angegebene Nominalbetrag durch die Struktur der Transaktion eine Hebelwirkung erfährt oder vergrößert wird, müssen die Banken bei der Berechnung des potentiellen künftigen Risikoengagements den tatsächlichen Nominalbetrag zugrunde legen.

Laufzeitmethode ("original exposure method")

Nach dem Ermessen der nationalen Aufsichtsbehörden³ können die Banken bei Zins- und Devisenkontrakten auch eine einfachere Methode anwenden. Dabei wird das potentielle Kreditrisikoengagement für jede Kontraktart geschätzt und erhält eine Gewichtung auf der Basis des Nominalbetrags des Kontrakts, unabhängig davon, welchen Marktwert der Kontrakt zu einem bestimmten Meldestichtag hat. Diese sogenannte Laufzeitmethode kann verwendet werden, bis marktrisikobezogene Eigenkapitalanforderungen national umgesetzt sind; danach ist Banken, die einer Aufsicht gemäss dieser Eigenkapitalvereinbarung unterstehen, die Verwendung der Laufzeitmethode nicht mehr gestattet.⁴ Banken, die Geschäfte in Forward-Kontrakten, Swaps, erworbenen Optionen oder ähnlichen Derivaten auf der Basis von Aktien, Edelmetallen (ohne Gold) oder anderen Rohstoffen tätigen, müssen die Marktbewertungsmethode verwenden.

Zur Ermittlung des Kreditäquivalents anhand der *Laufzeitmethode* wendet eine Bank einfach auf den Nominalwert eines jeden Instruments - je nach dessen Art und Laufzeit - eine der beiden in der folgenden Tabelle dargestellten Gruppen von Umrechnungsfaktoren an:

³ Einige nationale Aufsichtsbehörden könnten den einzelnen Banken die Wahl zwischen den beiden Methoden offen lassen; hat sich jedoch eine Bank einmal für die Marktbewertungsmethode entschieden, darf sie nicht mehr zur Laufzeitmethode zurückkehren.

⁴ Gegebenenfalls können die nationalen Aufsichtsbehörden eine zusätzliche Übergangsfrist von höchstens 12 Monaten einräumen.

1. Einen Nettingkontrakt oder eine Nettingvereinbarung mit der Gegenpartei, durch den bzw. die ein einheitliches Vertragsverhältnis geschaffen wird, das alle einbezogenen Transaktionen abdeckt, so dass die Bank dann, wenn eine Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation o.ä. nicht erfüllt, nur das Recht auf Erhalt bzw. die Verpflichtung zur Zahlung des Saldos der positiven bzw. negativen aktuellen Marktwerte der einbezogenen Transaktionen hat.
2. Wohl begründete schriftliche Rechtsauskünfte, aus denen hervorgeht, dass die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden im Falle einer Anfechtung entscheiden würden, dass die offenen Positionen der Bank auf einer solchen Nettobasis zu berechnen sind, und zwar
 - nach dem Recht des Landes, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, falls die ausländische Zweigstelle einer Gegenpartei beteiligt ist, auch nach dem Recht des Landes, in dem die Zweigstelle ansässig ist;
 - nach dem Recht, das für die einzelnen Transaktionen massgeblich ist; sowie
 - nach dem Recht, dem etwaige Kontrakte oder Verträge unterliegen, die erforderlich sind, um das Netting zu bewirken.
3. Verfahren, um sicherzustellen, dass die Rechtsmerkmale von Nettingvereinbarungen laufend im Lichte eventueller Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften überprüft werden.

Kontrakte mit Ausstiegsklausel ("walk-away clause") können für die Zwecke der Eigenkapitalberechnung nach dieser Eigenkapitalvereinbarung nicht aufgerechnet werden. Eine Ausstiegsklausel ist eine Bestimmung, wonach eine weiterbestehende Gegenpartei die Möglichkeit hat, nur begrenzte oder keine Zahlung an die Konkursmasse zu leisten, selbst wenn der Gemeinschuldner eine Nettoforderung hat.

Bei Banken, die sich der *Marktbewertungsmethode* bedienen, ist das Kreditengagement aus bilateral aufgerechneten Forward-Transaktionen die Summe der anhand des Marktwerts ermittelten Nettowiederbeschaffungskosten (sofern positiv) zuzüglich eines auf dem Nominalbetrag basierenden Zuschlags ("add-on"). Der Zuschlag für aufgerechnete Transaktionen (A_{netto}) ist gleich dem gewogenen Durchschnitt des Bruttozuschlags (A_{brutto})⁹ und dem Bruttozuschlag unter

⁸ Wenn eine dieser Aufsichtsbehörden nicht von der Durchsetzbarkeit des Netting nach dem Recht ihres Landes überzeugt ist, erfüllt daher der Nettingkontrakt bzw. die Nettingvereinbarung diese Anforderung nicht und kann für keine der Vertragsparteien aufsichtlich anerkannt werden.

⁹ A_{brutto} ist gleich der Summe der einzelnen Zuschlagbeträge (berechnet durch Multiplizieren des Nominalbetrags mit den entsprechenden in dieser Anlage genannten Zuschlagfaktoren) aller Transaktionen im Rahmen von rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarungen mit nur einer Gegenpartei.

Berücksichtigung des Verhältnisses der Wiederbeschaffungskosten netto zu den Wiederbeschaffungskosten brutto (NGR). Dies lässt sich mit der folgenden Formel ausdrücken:

$$A_{\text{netto}} = 0,4 * A_{\text{brutto}} + 0,6 * \text{NGR} * A_{\text{brutto}}$$

wobei

NGR = Höhe der Wiederbeschaffungskosten netto/Höhe der Wiederbeschaffungskosten brutto für Transaktionen, die rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarungen unterliegen¹⁰
(NGR = net/gross replacement cost)

Für den Bruttozuschlag in dieser Formel gelten dieselben Sätze, die in dieser Anlage für nicht aufgerechnete Kontrakte angegeben sind. Der Ausschuss überprüft die Skala der Zuschläge laufend, um sicherzustellen, dass die Sätze angemessen sind. Für die Berechnung des potentiellen künftigen Kreditrisikoengagements gegenüber einer Nettinggegenpartei im Falle von Forward-Devisenkontrakten und ähnlichen Kontrakten, bei denen der Nominalbetrag den tatsächlichen Geldströmen entspricht, wird der Nominalbetrag als die Nettozahlungen in jeder Währung an jedem Wertstellungstag definiert. Dies geschieht deshalb, weil bei gegenläufigen Kontrakten in derselben Währung, die am selben Tag fällig werden, sowohl das potentielle künftige als auch das aktuelle Risikoengagement geringer ist.

Bis zur Einführung marktrisikobezogener Eigenkapitalanforderungen kann auch die *Laufzeitmethode* für Transaktionen verwendet werden, die Nettingvereinbarungen unterliegen, welche die obengenannten rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Bei der Berechnung des Kreditrikos bilateral aufgerechneter Kontrakte gelten in der Übergangsphase die folgenden Umwandlungsfaktoren:

Fälligkeit	Zinskontrakte	Devisenkontrakte
1 Jahr und darunter	0,35 %	1,5 %
über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,75 %	3,75 % (d.h. 1,5 % + 2,25 %)
für jedes weitere Jahr	0,75 %	2,25 %

¹⁰ Die nationalen Aufsichtsbehörden können es freistellen, ob der NGR für jede Gegenpartei einzeln oder auf aggregierter Basis für alle Transaktionen, die rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarungen unterliegen, berechnet werden soll. Lässt eine Aufsichtsbehörde diese Wahl zu, müssen die Institute dann konsequent bei dem einmal gewählten Verfahren bleiben. Nach dem aggregierten Verfahren kann ein negatives Nettoengagement gegenüber einer bestimmten Gegenpartei nicht mit positiven Nettoengagements gegenüber anderen Gegenparteien aufgerechnet werden, d.h. für jede Gegenpartei entspricht das aktuelle Nettoengagement, das in die Berechnung des NGR eingeht, entweder dem Maximum der Nettowiederbeschaffungskosten oder ist gleich null. Zu beachten ist, dass der NGR beim aggregierten Verfahren einzeln auf jede rechtlich durchsetzbare Nettingvereinbarung anzuwenden ist, so dass das Kreditäquivalent der entsprechenden Gewichtungskategorie für das Gegenparteirisiko zugeordnet wird.

Diese Faktoren entsprechen einer Verminderung von rund 25 % gegenüber den in Anlage 3, Seite 5 der Eigenkapitalvereinbarung angegebenen Faktoren. Um während der Übergangszeit das Kreditrisikoengagement gegenüber einer Nettinggegenpartei in bezug auf Forward-Devisenkontrakte und ähnliche Kontrakte zu berechnen, bei denen der Nominalbetrag den tatsächlichen Geldströmen entspricht, könnten die Kreditumwandlungsfaktoren in Anlage 3, Seite 5 der Eigenkapitalvereinbarung für den Nominalbetrag verwendet werden, der als die an jedem Wertstellungstag in jeder Währung fällig werdenden Zahlungen definiert würde. Keinesfalls dürfen die obengenannten reduzierten Faktoren auf die saldierten Nominalbeträge angewendet werden.

Risikogewichtung

Wenn die Bank die Kreditäquivalente berechnet hat, ob nach der Marktbewertungsmethode oder nach der Laufzeitmethode, sind sie auf die gleiche Weise wie im Hauptschema nach der Kategorie der Gegenpartei zu *gewichten*, einschliesslich der niedrigeren Gewichtungen hinsichtlich der Engagements, die durch anerkannte Sicherheiten und Bürgschaften besichert sind. Da die meisten Gegenparteien an diesen Märkten - vor allem bei langfristigen Kontrakten - erste Adressen sind, wurde ausserdem vereinbart, dass für Gegenparteien, die sonst mit 100 % gewichtet würden, eine Gewichtung von 50 % angewendet werden kann.¹¹ Der Ausschuss wird jedoch die Bonität der Teilnehmer an diesen Märkten genau beobachten und behält sich das Recht vor, die Gewichtungen zu erhöhen, falls sich die durchschnittliche Bonität verschlechtert oder vermehrt Verluste auftreten.

¹¹ Einige Länder behalten sich das Recht vor, die volle Gewichtung von 100 % anzuwenden.